



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **08 O 321/16**

Verkündet am: 16.12.2016

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Unterlassung

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richterin am Landgericht ... als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.11.2016 am 16.12.2016

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Wochen oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB im Zusammenhang mit Maklerverträgen zur Vermittlung von privaten Versicherungs- und Bausparverträgen zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
 1. „Der Kunde willigt ein, dass der Makler ihm per Fax, Telefon, SMS bzw. auch per E-Mail Informationen jedweder Art zukommen lässt.“
 2. „Der Makler berücksichtigt bei seiner Tätigkeit keine Direktversicherer oder Unternehmen, welche dem Makler keine marktüblichen Vergütungen zahlen.“
 3. „Sofern der Versicherer an den Makler keine Courtage für die Betreuung des Vertrages zahlt oder die Zahlung einer solchen z.B. durch Änderung seiner Geschäftspolitik oder durch Kündigung der Courtagevereinbarung einstellt, kann der Makler die Betreuung des Vertrages für den Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalendermonats beenden.“
 4. „Sofern die Schadensbearbeitung durch den Makler pro Versicherungsfall vier Zeitstunden überschreitet, erhält der Makler für eine jedwede weitere Tätigkeit einen Stundensatz in Höhe von 85,00 Euro netto vergütet.“
 5. „Unabhängig davon erhält der Makler pro Jahr eine Betreuungsvergütung von in Höhe 19,90 Euro netto einmalig für alle zu betreuenden Verträge.“

6. „Vertragswiderrsprüche oder Kontounterdeckung sind immer vom Kunden zu tragen, dies gilt auch für den eventuell damit verbundenen Verlust der Vergütung des Maklers.“

7. „Dem Kunden ist bekannt, dass Zahlungsverzug Versicherungsschutz gefährdet.“

8. „Für leichte Fahrlässigkeit bezogen auf Sach- und Vermögensschäden haftet der Makler jedoch nicht, wenn diesbezüglich - ohne Verschulden des Maklers - kein Haftpflichtversicherungsschutz z.B. wegen einer Selbstbeteiligung oder eines marktüblichen Ausschlusses besteht.“

9. „Eine Kündigung hat keine befreiende Wirkung für bestehende oder angebahnte Versicherungen in Bezug auf Kosten für Stornierung, Kündigung, Beitragsfreistellung, Vertragswiderrsprüche oder Kontounterdeckung. Diese sind immer vom Kunden zu tragen, dies gilt auch für den eventuell damit verbundenen Verlust der Vergütung des Maklers.“

10. „Hierbei findet die gesetzlich festgelegte Zillmerung Anwendung. Das 60stel Verfahren. Hierbei werden Endgelder des Vertrages auf die ersten 60 Monate ab Beginn verteilt. Bei Kündigung innerhalb dieser Zeit schuldet der Kunde die verbleibenden Monate.“

11. „In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen.“

12. „Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.“

II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 9.000,00 Euro vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein eingetragener Verein und als Verbraucherzentrale Baden-Württemberg gerichtsbekannt.

Die Beklagte ist als Versicherungsmakler und Finanzdienstleister tätig.

Mit ihrer Klage macht die Klägerin Ansprüche aus dem Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) geltend. Die Beklagte verwendete jedenfalls bis Februar 2016 gegenüber Verbrauchern unter anderem die streitgegenständlichen Klauseln, die sie auf der von ihr betriebenen Internetseite www.de zum Abruf bereit hält.

Die Klägerin hat die Beklagte mit dem als Anlage K 3 zur Akte gereichten Schreiben vom 25.01.2016 aufgefordert, diese Klauseln nicht weiter zu verwenden und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Die Beklagte ließ mit dem als Anlage K 4 zur Akte gereichten Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten mitteilen, dass die verlangte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben werde.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die beanstandeten Klauseln einer Inhaltskontrolle anhand der §§ 307 ff. BGB nicht Stand halten.

Die Klausel Ziffer 1. verstoße gegen §§ 309 Nr. 12 lit. a) und gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Die Klausel Ziffer 2. verstoße gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB. Die Klausel Ziffer 3. verstoße gegen § 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2; Abs. 2 Nr. 1 BGB. Die Klausel Ziffer 4. verstoße gegen §§ 309 Nr. 1, 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB; die Klausel Ziffer 5. gegen §§ 309 Nr. 1, 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, die Klausel Ziffer 6. gegen §§ 307 Abs. 1, S. 1, Abs. 3 S. 2; Abs. 2 Nr. 1 BGB, die Klausel Ziffer 7. gegen § 309 Nr. 12 lit. b) BGB und die Klausel Ziffer 8. gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Die Klausel Ziffer 9. verstoße gegen §§ 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2, Abs. 2 Nr. 1 BGB und die Klausel Ziffer 10. verstoße gegen §§ 309 Nr. 5 lit. b), 308 Nr. 7 lit. b), 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2; Abs. 2 Nr. 1 BGB. Die Klausel Ziffer 11. verstoße gegen §§ 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2, Abs. 2 Nr. 1 BGB und schließlich die Klausel Ziffer 12. gegen §§ 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2; Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Wegen der Einzelheiten des klägerischen Vortrages wird auf die Klageschrift vom 09.02.2016 sowie auf die Replik vom 14.04.2016, Bl. 1 bis 12 und Bl. 30 bis 42, Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die beanstandeten Klauseln für wirksam; insbesondere hielten diese der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB stand.

Die Klausel Ziffer 1., wonach der Kunde einwilligt, dass der Makler ihm per Fax, Telefon, SMS bzw. auch per E-Mail Informationen jedweder Art zukommen lässt, verstoße nicht gegen §§ 309 Nr. 12 lit. a), 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, da Informationen nicht gleichzusetzen seien mit Werbung im Sinne des Wettbewerbsrechts. Die Beklagte wolle ihren Kunden lediglich wissen in Bezug auf die vertragsrelevanten Fakten vermitteln, nicht jedoch weitere Versicherungsprodukte verkaufen. Ein Verstoß liege daher nicht vor.

Auch die Regelung nach Ziffer 2., wonach der Makler bei seiner Tätigkeit keine Direktversicherung oder Unternehmen, welche dem Makler keine marktüblichen Vergütungen zahlen, berücksichtigt, sei nicht zu beanstanden und verstoße insbesondere nicht gegen §§ 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1; Abs. 2 Nr. 2 BGB. Aus § 60 Abs. 1 S. 2 VVG ergebe sich nämlich, dass ein Versicherungsmakler die Versicherungs- und Vertragsauswahl beschränken könne.

Die unter Ziffer 3. beanstandete Regelung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach der Makler das Recht hat, die Betreuung des Vertrages für den Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalendermonats zu beenden, sofern der Versicherer an den Makler keine Courtage für die Betreuung des Vertrages zahlt, oder die Zahlung einer solchen einstellt, verstoße nicht gegen §§ 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2 und Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil der Versicherungsmakler im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten arbeiten müsse. Der Verbraucher werde hier ausreichend über die Möglichkeit informiert, dass auch seitens des Versicherungsmaklers eine Beendigung des Betreuungsvertrages möglich ist. Die Regelung sei transparent und daher hier nicht zu beanstanden.

Auch die unter Ziffer 4. gerügte Regelung, wonach dem Makler für eine jedwede weitere Tätig-

keit ein Stundensatz in Höhe von 85,00 Euro netto zu vergüten sei, sei nicht zu beanstanden und verstoße insbesondere nicht gegen §§ 309 Nr. 1, 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Bei einem Maklervertrag sei von einem Dauerschuldverhältnis auszugehen, weshalb einer Anwendung des §§ 309 Nr. 1 BGB nicht stattfinden könne. Aus diesem Grund, weil es sich bei dem Maklervertrag um ein Dauerschuldverhältnis handele, verstoße auch die unter Ziffer 5. beanstandete Klausel, wonach der Makler pro Jahr eine Betreuungsvergütung in Höhe von 19,90 Euro netto einmalig für alle zu betreuenden Verträge erhalte, nicht gegen §§ 309 Nr. 1, 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Die Klauseln seien darüberhinaus auch hinreichend deutlich und nicht nachteilig für den Verbraucher.

Die unter Ziffer 6. beanstandete Klausel „Vertragswidersprüche oder Kontounterdeckung sind immer vom Kunden zu tragen, dies gilt auch für den eventuell damit verbundenen Verlust der Vergütung des Maklers.“ sei aus dem Zusammenhang gerissen und müsse im gesamten Absatz gelesen werden. „Vertragswidersprüche“ bezögen sich dann nicht auf den Vertragswiderspruch an sich. Es sei hier vielmehr gemeint, dass der Kunde falsche Angaben im Vertrag mache, die letztlich dazu führen, dass aus dem Vertrag heraus Kosten entstehen könnten. Es sei nicht zu beanstanden, dem Kunden hierfür die Kosten aufzuerlegen, weshalb ein Verstoß gegen die §§ 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2 und Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht vorliege.

Die unter Ziffer 7. beanstandete Klausel „Dem Kunden ist bekannt, dass Zahlungsverzug Sicherungsschutz gefährdet.“ verstoße nicht gegen § 309 Nr. 12 BGB, da es sich insoweit um eine zulässige Wortwahl handele und jedem durchschnittlichen Verbraucher bekannt sei, dass ein Ausbleiben einer Zahlung, egal in welcher Hinsicht, die Vertragserfüllung gefährde.

Die unter Ziffer 8. beanstandete Klausel, wonach der Makler für leichte Fahrlässigkeit bezogen auf Sach- und Vermögensschäden nicht haftet, wenn diesbezüglich - ohne Verschulden des Maklers - kein Haftpflichtversicherungsschutz z.B. wegen einer Selbstbeteiligung oder eines marktüblichen Ausschlusses besteht, verstoße auch nicht gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Es werde hier lediglich eine Nebenpflicht, nicht aber eine „Kardinalspflicht“ des Maklers ausgeschlossen, weshalb eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers nicht anzunehmen sei.

Die unter Ziffer 9. gerügte Klausel, wonach eine Kündigung, keine befreiende Wirkung für bestehende oder angebaute Versicherungen in Bezug auf Kosten für Stornierung, Kündigung, Beitragsfreistellung, Vertragswidersprüche oder Kontounterdeckung hat und wonach diese Kosten einschließlich der eventuell damit verbundene Verlust der Vergütung des Maklers im-

mer vom Kunden zu tragen sind, verstoße nicht gegen §§ 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2; Abs. 3 S. 2; Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil es - ebenso wie hinsichtlich der unter Ziffer 6. gerügten Regelung - für jeden verständigen Verbraucher offensichtlich klar sei, dass hier nicht gemeint sein könne, dass der Verbraucher auch dann die Kosten trägt, wenn der Versicherer oder der Versicherungsmakler das Vertragsverhältnis kündigt. Ein dahingehendes Rechtsverständnis dürfe einem durchschnittlichen Verbraucher unterstellt werden.

Auch die unter Ziffer 10. beanstandete Klausel „Hierbei findet die gesetzlich festgelegte Zillmerung Anwendung. Das 60stel Verfahren. Hierbei werden Endgelder des Vertrages auf die ersten 60 Monate ab Beginn verteilt. Bei Kündigung innerhalb dieser Zeit schuldet der Kunde die verbleibenden Monate.“ sei nicht zu beanstanden. Sie sei insbesondere nicht intransparent und benachteilige den Kunden auch nicht unangemessen, weshalb sie nicht gegen §§ 309 Nr. 5 lit. b); 308 Nr. 7 lit. b); 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2; Abs. 2 Nr. 1 BGB verstoße. Die streitgegenständliche Klausel statuiere lediglich eine bereits bestehende Vergütungsvereinbarung zwischen dem Kunden und der Beklagten. Diese stehe unter der auflösenden Bedingung, dass die Beklagte durch den Versicherer vergütet werde. Unter diesem Gesichtspunkt sei die Klausel nicht zu beanstanden. Die Kunden seien durch die Klausel sogar besser gestellt, als bei einer unbedingten Vergütungsvereinbarung, die man nach dem VVG und auch nach den §§ 305 ff. BGB unproblematisch habe vereinbaren können.

Nach Auffassung des Beklagten seien schließlich auch die Klauseln Ziffern 11. („In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen.“) und 12. („Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.“) nicht zu beanstanden. Insbesondere werde durch diese Klauseln nicht gegen §§ 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2; Abs. 2 Nr. 1 BGB verstoßen. Salvatorische Klauseln seien im Vertragsrecht üblich. Dem Verbraucher werde durch diese Klauseln klargemacht, dass der Vertrag so, wie gewollt, fortgeführt werde, auch wenn eine Regelung unwirksam sein sollte. Der Verweis auf gesetzliche Bestimmungen könne dabei nicht zum Nachteil für die Verbraucher ausgelegt werden, weshalb diese Klauseln nicht zu beanstanden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beklagten wird auf den Klageerweiterungsschriftsatz vom 29.03.2016 (Bl. 15 bis 28 d.A.) sowie auf den Schriftsatz vom 06.07.2016 (Bl. 45 bis 47 d.A.) ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das angerufene Landgericht ist gemäß § 6 UKlaG i.V.m. § 7 SächsJOrgVO zuständig.

II.

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten Unterlassung der Verwendung der im Tenor genannten Klauseln verlangen, weil diese Klauseln eine Inhaltskontrolle gemäß §§ 307 ff. BGB zugänglich sind und dieser Inhaltskontrolle nicht standhalten, §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1, 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG, § 890 ZPO.

Die Klägerin ist als in der Liste qualifizierter Einrichtungen aufgenommener Verband anspruchsberechtigt und klagebefugt im Sinne des § 4 UKlaG.

Der Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der beanstandeten Klauseln folgt aus § 1 UKlaG, weil die beanstandeten Klauseln allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 1 BGB sind, die der Inhaltskontrolle gemäß §§ 307 ff. BGB unterliegen und weil die Klauseln dieser Inhaltskontrolle nicht standhalten und gemäß §§ 307 ff. BGB unwirksam sind. Im Einzelnen:

1.

Die unter Ziffer 1. genannte Klausel verstößt gegen §§ 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und gegen § 309 Nr. 12 lit. a) BGB.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Klausel so auszulegen, dass der Kunde damit

auch einwilligt, Werbung jedweder Art per Fax, Telefon, SMS oder E-Mail zu erhalten.

Der Inhalt einer allgemeinen Geschäftsbedingung ist durch Auslegung zu ermitteln. Dabei ist im Verbandsklageverfahren gemäß §§ 34 UKlaG grundsätzlich die sogenannte „kundenfeindlichste“ Auslegung zugrunde zu legen. Es ist zunächst von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden auszugehen und nach dem objektiven Inhalt und typischen Sinn der in Rede stehenden Klausel zu fragen. Sind mehrere Auslegungsmöglichkeiten rechtlich vertretbar, kommt die Unklarheitenregel des §§ 305c Abs. 2 BGB zur Anwendung, das heißt, Zweifel gehen zu Lasten des Verwenders. Danach ist die „kundenfeindlichste“ Auslegung im Ergebnis regelmäßig die dem Kunden günstigste, da sie zu einer unangemessenen Benachteiligung und damit zur Unwirksamkeit der beanstandeten Klausel führt (so der BGH in ständiger Rechtsprechung, vgl. zuletzt: BGH, Urteil vom 19.01.2016, XI ZR 388/14, Rn. 21 und BGH, Urteil vom 20.10.2015, XI ZR 166/14, Rn. 19, jeweils m.v.w.N.).

Die von der Klägerin beanstandete Klausel ist nach Maßgabe dieser Grundsätze so zu verstehen, dass von „Informationen jedweder Art“ auch Werbung jedweder Art mit umfasst wird. Darauf, ob die Beklagte dies auch so handhaben will, bzw. handhabt oder nicht, kommt es hierbei nicht an.

So verstanden, verstößt die Klausel gegen einen wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung. Denn von Werbung wird auch Telefonwerbung oder Werbung per Telefax oder elektronischer Post mit umfasst, die gemäß §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 UWG gegenüber einem Verbraucher rechtswidrig sind.

Die Klausel ist darüberhinaus auch gemäß §§ 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2 unwirksam, da sich aus der Formulierung „jedweder Art“ nicht hinreichend deutlich ergibt, in welcher Art von Informationen der Verbraucher einwilligt und daher ein Verstoß gegen das Transparenzgebot im Sinne des §§ 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2 BGB vorliegt.

Auch wenn es sich hieraus bereits nicht mehr ankommt, ist die Klausel zudem gemäß § 309 Nr. 12 lit. a) BGB unwirksam, da die Klausel zu einer Einwilligung in Werbung führen soll. Werbung ohne Einwilligung ist per se rechtswidrig, weshalb das Vorliegen einer Einwilligung grundsätzlich durch den Verwender nachzuweisen wäre. Die streitgegenständliche Klausel führt damit hier zu einer Beweislastumkehr, die gemäß § 309 Nr. 12 lit. a) BGB unzulässig und ohne Wertungsmöglichkeit zur Unwirksamkeit der Klausel führt.

2.

Die unter Ziffer 2. beanstandete Klausel verstößt gegen einen Grundgedanken der gesetzli-

chen Regelung und gefährdet den Vertragszweck nachhaltig, weshalb die Klausel gemäß § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BGB unwirksam ist.

Gemäß § 60 Abs. 1 VVG ist der Versicherungsmakler verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf den Markt angebotene Versicherungsverträgen und von Versicherern zugrundezulegen, sodass er nach fachlichen Kriterien Empfehlungen dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 VVG nur dann nicht, wenn der Versicherungsmakler vor Vertragsschluss den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer und Vertragsauswahl hinweist. Ein Hinweis versteckt in den allgemeinen Geschäftsbedingungen genügt den Anforderungen eines „ausdrücklichen“ Hinweises im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 2 VVG nicht, sondern verstößt gegen den Grundgedanken dieser gesetzlichen Regelung. Schon deshalb ist diese Klausel hier unwirksam.

3.

Die Klausel Ziffer 3. benachteiligt den Kunden unangemessen; sie verstößt gegen § 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Bei der Frage der Angemessenheit, ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH der gesamte Vertragsinhalt zu berücksichtigen und insbesondere auch der Inhalt anderer Klauseln in Betracht zu ziehen (so schon BGH, Urteil vom 09.11.1989, IX ZR 269/87, Rn. 38, m.w.N.).

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten enthalten unter 2. auf Seite 2 (Anlage K 2, S. 2 oben, zweiter Satz) die folgende Regelung: „Der Makler ist berechtigt, auf Grund gesonderter Honorarvereinbarung insbesondere bei der Vermittlung von courtagefreien Tarifen oder nur Versicherungsberatung, eine Vergütungsvereinbarung mit dem Kunden zu treffen.“ Der diesem Satz vorausgehende Satz enthält die unter Ziffer 3. beanstandete Klausel „Sofern der Versicherer an den Makler keine Courtage für die Betreuung des Vertrages zahlt oder die Zahlung einer solchen z.B. durch Änderung seiner Geschäftspolitik oder durch Kündigung der Courtagevereinbarung einstellt, kann der Makler die Betreuung des Vertrages für den Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalendermonats beenden.“

Die Klauseln sind in sich widersprüchlich und ermöglichen der Beklagten einerseits gesonderte Entgeltvereinbarungen zu treffen und diese dann andererseits kurzfristig mit Hilfe der hier streitgegenständlichen Klausel wieder zu unterlaufen. Dass die Verträge, bezüglich derer die Beklagte mit dem Verbraucher gesonderte Honorarabreden getroffen hat, von der einseitig

gen Kündigungsmöglichkeit herausgenommen sind, ist in den allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne weiteres nicht zu entnehmen. Dies führt zur Rechtswidrigkeit.

4. und 5.

Die unter Ziffern 4. und 5. beanstandeten Klauseln verstoßen gegen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des § 1 PAngV. Hiernach ist die Beklagte verpflichtet, Verbrauchern gegenüber die Gesamtpreise anzugeben, also die geltend gemachten Preise einschließlich Umsatzsteuer. Die bloße Angabe „netto“ verstößt damit gegen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung und ist gemäß § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB in allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam. Ob die Unwirksamkeit sich hier noch aus anderen Gründen ergibt, wovon das Gericht ausgeht, kann offen bleiben.

6.

Die unter Ziffer 6. beanstandete Klausel, wonach die „Kosten für Stornierung, Kündigung, Beitragsfreistellungen, Vertragswidersprüche oder Kontounterdeckung (...) immer vom Kunden zu tragen (sind), dies gilt auch für den eventuell damit verbundenen Verlust der Vergütung des Maklers“ ist zum einen intransparent, weshalb die Klausel bereits gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam ist. Zum anderen verstößt die Klausel, worauf die Klägerin bereits in ihrer Klageschrift hinweisen ließ, gegen einen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung.

Intransparent ist die Klausel zum einen deshalb, weil sie offen lässt, welche Kosten (Umfang, Höhe etc.) hier tatsächlich vom Verbraucher zu tragen wären und zum anderen deshalb, weil bereits nach Beklagtenvortrag nicht klar ist, wann genau diese Kosten anfallen. Das mit der Klausel solche Fälle gemeint sind, in denen der Kunde im Vertrag falsche Angaben gemacht hat, wie die Beklagte in ihrer Klageerwiderung vortragen ließ, ist der Formulierung jedenfalls nicht zu entnehmen. Aus der Sicht der Verbraucher geht es vielmehr um solche Kosten, die für eine Loslösung vom Vertrag anfallen. Es ist auch vorliegend die kundenfeindlichste Auslegung zugrunde zu legen; Unklarheiten gehen zu Lasten des Klauselverwenders, hier zu Lasten der Beklagten.

Die Klausel verstößt außerdem gegen den Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, weil eine Schadensersatzpflicht nach deutschem Recht grundsätzlich ein schuldhaftes und damit ein zumindest leicht fahrlässiges Verhalten voraussetzt, §§ 276, 278 BGB. Nach der beanstandeten Klausel trägt der Verbraucher die Kosten bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

immer, auch wenn ihn nicht einmal der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft.

7.

Die Klausel „Dem Kunden ist bekannt, dass Zahlungsverzug Versicherungsschutz gefährdet“ verstößt gegen § 309 Nr. 12 lit. b) BGB.

Nach dem Wortlaut dieser Klausel bestätigt der Verbraucher eine Kenntnis. Dies ist eine Bestätigung rechtlich relevanter Umstände, die in allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen § 309 Nr. 12 BGB verstößt (vgl. Grüneberg in Palandt, 74. Aufl., 2015, § 309 Rn. 108 m.w.N.).

8.

Die unter Ziffer 8. beanstandete Klausel ist unwirksam, weil sie gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB verstößt. Nach dem Wortlaut der Klausel („Für leichte Fahrlässigkeit bezogen auf Sach- und Vermögensschäden haftet der Makler jedoch nicht, wenn diesbezüglich - ohne Verschulden des Maklers - kein Haftpflichtversicherungsschutz z.B. wegen einer Selbstbeteiligung oder eines marktüblichen Ausschlusses besteht“) haftet die Beklagte für jeden Fall der leichten Fahrlässigkeit dann nicht, wenn kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies bedeutet, dass die Beklagte ihre eigene Haftung für all diejenigen Fälle ausschließt, in denen sie selbst keinen Haftpflichtversicherungsschutz abgeschlossen hat und in denen sie mit ihrer Haftpflichtversicherung eine eigene Selbstbeteiligung vereinbart hat. Durch diese Regelung werden wesentliche Rechte des Verbrauchers eingeschränkt. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Beklagte nämlich regelmäßig auch für einfache Fahrlässigkeit. Sie darf ihre Haftung für einfache Fahrlässigkeit nicht ausschließen. Dies entspricht ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BGH, NJW-RR 1993, 561; NJW 1993, 335; BGH Z 93, 48; BGH Z 89, 367).

9.

Hinsichtlich der unter Ziffer 9. beanstandeten Klausel wird zunächst auf die Ausführungen unter 6. Bezug genommen. Diese Klausel verstößt gegen §§ 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Sie umfasst alle Fälle der Kündigung, auch solche, die durch den Verbraucher berechtigterweise, sei es auf Grund eines Fehlverhaltens seitens des Versicherers oder eines Fehlverhaltens der Beklagten erfolgen. Da eine entsprechende Begrenzung auf ein schuldhaftes oder vertragswidriges Verhalten des Verbrauchers nicht erfolgt und eine geltungserhaltene Reduktion ausscheidet, führt dies zur Rechtswidrigkeit.

10.

Die unter Ziffer 10. beanstandete Klausel ist aus mehreren Gründen rechtswidrig und daher unwirksam.

Zunächst folgt ihre Unwirksamkeit bereits aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, weil sie intransparent ist. Die Klausel regelt eine Schadenersatzpauschale bzw. eine Aufwandspauschale für den Fall der Vertragsbeendigung durch Kündigung und bemisst den vom Verbraucher zu zahlenden Vertrag nach den „Entgeldern“ und wörtlich heißt es hier: „Hierbei findet die gesetzlich festgelegte Zillmerung Anwendung. Das 60stel Verfahren. Hierbei werden Entgelde des Vertrages auf die ersten sechzig Monate ab Beginn verteilt. Bei Kündigung innerhalb dieser Zeit schuldet der Kunde die verbleibenden Monate.“ Unklar bleibt, welches die „Entgelde“ sind und wie sich diese bemessen.

Zum anderen folgt die Unwirksamkeit der Klausel auch aus § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, da die Klausel mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Insoweit wird auf die Ausführungen zu 6. und 9. Bezug genommen.

11.

Die unter Ziffer 11. beanstandete Klausel „In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinen sinngemäß zur Durchführung zu bringen.“ ist zum einen bereits deshalb unwirksam, weil die Klausel im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 2 nicht klar und verständlich ist. Es bleibt völlig unklar, in welchem Sinn der Vertrag nun durchgeführt werden soll (vgl. BGH, NJW 1983, 159, 162). Darüberhinaus ergibt sich die Unwirksamkeit hier auch aus § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, weil die Klausel gegen § 306 Abs. 2 BGB verstößt. Eine rechtswidrige Klausel fällt gemäß § 306 Abs. 2 BGB ersatzlos weg und es gilt die gesetzliche Regelung. Eine geltungserhaltende Reduktion, wie sie sich aus der beanstandeten Klausel ergibt, ist nach dieser Vorschrift nicht möglich, sondern führt zur Unwirksamkeit der Klausel (Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 12. Aufl., 2016, § 306 BGB, Rn. 39 m.z.w.N. zur ständigen BGH-Rechtsprechung).

12.

Auch die unter 12. beanstandete Klausel „Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß“ ist zum einen unbestimmt und verstößt zum anderen gegen den Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des § 306 Abs. 2 BGB. Es ist unklar, was „gesetzlich zulässig“ sein soll. Ungültige Klauseln fallen ersatzlos weg (§ 306 Abs. 2 BGB). Ihr Regelungsgehalt kann durch eine Klausel in den allge-

meinen Geschäftsbedingungen nicht auf das zulässige gesetzliche Maß reduziert werden. Es gilt das Verbot der geltungserhaltenen Reduktion. Auf die Ausführungen oben unter 11. wird ergänzend Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

.....
Richterin am Landgericht